

*sehen.* Daraus folgt, daß von selten unseres Staates für die notwendige Sicherheit an der Staatsgrenze zur BRD mehr Anstrengungen - darunter auch mit Hilfe des Verwaltungsrechts - unternommen werden müssen als an der Staatsgrenze zur VR Polen und zur CSSR.

Im Zuge der Politik der immer engeren Zusammenarbeit zwischen der DDR, der VR Polen und der CSSR und der Annäherung ihrer Bürger wurde ein leichter Grenzübertritt an den zahlreichen Grenzübergangsstellen ermöglicht. Außerdem besteht ein enges Zusammenwirken der zuständigen Organe zum gemeinsamen Schutz der Grenze. Damit wird die notwendige Ordnung gewährleistet, und die Einrichtung von besonderen Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen ist überflüssig.

Völlig anders ist die Situation an der *Staatsgrenze DDR zur BRD.* Der sichere Schutz der Staatsgrenze der DDR ist hier eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung des Friedens und die weitere erfolgreiche Gestaltung unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Dieser Schutz erfordert eine strenge Ordnung, die im Grenzgebiet je nach der Gefahr der Verletzung der Staatsgrenze mehr oder weniger das Leben der Bürger beeinflussen kann. An der Staatsgrenze der DDR zur BRD wurden deshalb im Grenzgebiet ein *Schutzstreifen* und eine *Sperrzone* eingerichtet. Für den Aufenthalt im Grenzgebiet benötigen die Bürger eine besondere Erlaubnis. Für einen ständigen oder fortgesetzten Aufenthalt wird diese Erlaubnis durch einen entsprechenden Vermerk im Personalausweis erteilt, der jeweils für den Schutzstreifen oder die Sperrzone gilt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt wird dazu ein Passierschein ausgestellt. Bei einem Aufenthalt im Grenzgebiet von mehr als 12 Stunden Dauer hat eine polizeiliche Anmeldung zu erfolgen. Die Eintragung in das Hausbuch ist unverzüglich, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, vorzunehmen. Für den Schutzstreifen, der sich unmittelbar an der Staatsgrenze zur BRD befindet, sind die einschneidendsten Regelungen vorgenommen worden. Gaststätten, Kinos, Erholungsheime u. a., mit Ausnahme von Betriebsgaststätten, bleiben grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen erlaubt der Rat des Kreises oder des Stadtbezirkes, wenn dazu der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes seine Zustimmung erteilt. Jagden sind verboten. Das Filmen, Fotografieren oder das Anfertigen von Skizzen unterliegen einer strengen Beschränkung. Feld-, Wald- oder andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten bedürfen der Erlaubnis und dürfen nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden. Im Schutzstreifen ist durch die Bürger weiterhin eine Sperrzeit einzuhalten, in der sie sich nicht im Freien aufhalten dürfen, es sei denn, daß besonders freigegebene Zufahrtsstraßen oder -wege festgelegt wurden. In der Sperrzone, die sich an den Schutzstreifen anschließt, bestehen ebenfalls Einschränkungen, aber nicht so weitgehende wie im Schutzstreifen. Sie betreffen die Durchführung von Veranstaltungen, von Jagden u. a.

*Die Grenztruppen der DDR tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherung der Staatsgrenze. Deshalb wurden ihnen im Grenzgebiet Rechte übertragen, die im allgemeinen von der VP ausgeübt werden.* Sie können Personen kontrollieren, Zuführungen vornehmen bzw. Personen in Gewahrsam nehmen, wenn das zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet notwendig ist oder wenn diese Ordnung durch unrechtmäßige Handlungen von Personen gestört wird. Unter Umständen erfordert eine Gefährdung der Staatsgrenze der DDR auch die Anwendung körperlicher Gewalt.